

Inhalt:

Seite 1- 4

Gemeinschaftliche Besprechung
am 9. August 2017

Einführung der E-Akte in der
BFV
Seite 1

Einführung von PVSplus in der
BFV
Seite 2

IT-Konsolidierung in der Bun-
desverwaltung
Seite 2

eHandbuch Ban 9; IT-Kommuni-
kation
Seite 2

Abschluss der Evaluierungspha-
se nach Beendigung des Projekts
EVO
Seite 3

Waffen- und vollzugsrechtliche
Vorschriften in der Bundesfi-
nanzverwaltung; Überarbeitung
von UZwVwV-BMF, WaffVwV-B-
MF, WaffDV-Zoll sowie DV-Zoll-
training
Seite 3

Gemeinschaftliche Besprechung am 9. August 2017



ORRin Jana Unger (Referat Z C 2), UAL Z C Horst Flätgen, ALin Z Marti-
na Stahl-Hoepner, HPR-Vorsitzender Dieter Dewes, ORRin Gabriela Rogge
(E-Akte), MR René Kuhlmeiy (Referatsleiter Z A 6) v.l.n.r.

Im Rahmen der August-Sitzung des
Hauptpersonalrats fand eine ge-
meinschaftliche Besprechung mit
der Abteilungsleiterin Z, Dr. Marti-
na Stahl-Hoepner und dem Unter-
abteilungsleiter Z C, Horst Flätgen,
statt. Weiterhin waren anwesend
der Referatsleiter Z A 6, René Kuhl-
meiy und der Referent Andreas

Schimann (Referat Z A 6) sowie die
Referentin Gabriela Rogge vom Pro-
jekt E-Akte. Wesentliche Themen
waren die IT-Konsolidierung des
Bundes, die Einführung der E-Akte
in der Bundesfinanzverwaltung und
die Einführung von PVSplus in der
Bundesfinanzverwaltung.

Einführung der E-Akte in der BFV

Das Projekt E-Akte soll laut Pro-
jektauftrag die organisatorischen
Voraussetzungen schaffen, im
Bundesministerium der Finanzen
(BMF) und in der Bundesfinanzver-
waltung (BFV)

- Papierakten vollständig durch
elektronische Akten (E-Akten)
zu ersetzen,
- ein einheitliches Dokumenten-
managementsystem (DMS) ein-
zuführen sowie
- ein Vorgangsbearbeitungssys-
tem (VBS) zur Standardisierung
von Verwaltungsabläufen ein-
zurichten.

Die Projektleitung im BMF stimmt
sich hierfür mit dem federführend
vom Bundesministerium des Innen-
ren (BMI) verantworteten Teilprojekt
6 der IT-Konsolidierung des Bun-
des ab. Dort wird – in Zusammen-
arbeit mit dem Informationstech-
nikzentrum Bund (ITZBund) – auf
der Grundlage des IT-Rahmenkon-
zeptes des Bundes ein bundesweit
einzusetzender Basisdienst E-Akte/
DMS mit integriertem Workflow be-
schafft (Basisdienst). Das BMF hat
beim BMI eine Anmeldung für die
Teilnahme an einer Pilotierung ab-
gegeben und wurde mittlerweile

als Pilotbehörde angenommen. Der Pilotierungsbeginn ist in ca. einem Jahr, ab September 2018 geplant. Zuvor ist, nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch das BMI an einen externen Dienstleister für die Beschaffung des Basisdienstes

E-Akte/DMS, noch eine Menge an Projektarbeit zu verrichten. Das zu erwerbende „Standardprodukt“ soll sich so in die IT - Rahmenarchitektur des Bundes einfügen lassen, damit Beschäftigte auf die elektronischen Aktenbestände zu jeder

Zeit, an jedem Ort und mit jedem Endgerät zugreifen können (Rechner am Arbeitsplatz, Telearbeitsplatz, Laptop, Tablet, Smartphone).

Bearbeiter: Eberle

Einführung von PVSplus in der Bundesfinanzverwaltung

Der Hauptpersonalrat steht zurzeit in Verhandlungen hinsichtlich einer Dienstvereinbarung zu PVSplus. Das Beteiligungsverfahren wird zeitnah eingeleitet. Im Rahmen der gemeinschaftlichen Besprechung

wurde weiterhin darüber informiert, dass eine Überarbeitung des PVS-Portals geplant sei. Ziel dabei ist, das Portal benutzerfreundlicher zu gestalten. Des Weiteren wird PVSplus auch von anderen Bun-

desressorts übernommen. Hierzu könnten nach Aussage des Bundesministeriums der Finanzen Anpassungen nötig werden. Der Hauptpersonalrat stellte klar, dass für ihn die Priorisierung hinsichtlich der Bundesfinanzverwaltung im Vordergrund steht.

Bearbeiter: Knechtel

Das Gremium wurde darüber informiert, dass im Rahmen der IT-Konsolidierung des Bundes bereits einige Teilprojekte ihre Arbeit abgeschlossen haben. Der Unterabteilungsleiter Z C, Horst Flätgen, gab einen kurzen Ausblick auf anstehende Herausforderungen des Bundes durch die allgemeinen Entwicklungen innerhalb der IT-Branche in Bezug auf die verwendete Hardware (einheitlicher Bundesclient) sowie auch auf die zukünftige Software (Cloud-Computing). Eine Entscheidung, unter welcher Rechtsform das ITZBund zukünftig formiert wird, bleibt abzuwarten. Die Überführung in eine private Rechtsform (z.B. GmbH) wird von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen

nicht weiterverfolgt. Möglich ist aber die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Entscheidung über die zukünftige Rechtsform erfolgt durch das strategische Steuerungsgremium unter dem Vorsitz der Abteilungsleiterin Z im Bundesministerium der Finanzen, Frau Dr. Martina Stahl-Hoepner. Das Gremium soll dem IT-Rat des Bundes bis zum 30.06.2018 einen Vorschlag zur Organisationsform unterbreiten. Die Entscheidung kann nur einstimmig erfolgen. Des Weiteren erläuterte Herr Horst Flätgen die Zusammenarbeit der beiden IT-Dienstleister des Bun-

IT-Konsolidierung in der Bundesverwaltung

des, das ITZBund und die BWI Informationstechnik GmbH. Beide Dienstleister sollen nicht als Konkurrenten auftreten. Eine gegenseitige Weitergabe von Aufträgen bzw. Teilaufträgen als so genannter Subunternehmer ist zwischen beiden Dienstleistern möglich. Weiterhin wird sich das ITZBund einem Benchmarking zu Unternehmen des freien Marktes unterziehen.

Bearbeiter: Knechtel

eHandbuch Band 9; IT-Kommunikation

Die private Nutzung der dienstlichen E-Mailadresse und des dienstlich zur Verfügung gestellten Internetzuganges sind grundsätzlich verboten. Das hat zur Folge, dass die anfallenden Daten nicht dem besonderen Schutz des Fernmeldegeheimnisses (§ 88 TKG) unterliegen und somit eine Protokollierung oder eine Kontrolle der Daten, wie sie aus verschiedenen Gründen in der BFV dringend notwendig und erforderlich ist, grundsätzlich zulässig ist. Das BMF will die Privatnutzung von E-Mail und

Internet im Rahmen der Regelungen des neuen eHandbuches Band 9 unter Beachtung der personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte gestatten. Die Erlaubnis der Privatnutzung wird im Einzelfall davon abhängig gemacht, dass der Beschäftigte ausdrücklich in die Protokollierung und Auswertung der anfallenden Daten einwilligt. So wird gewährleistet, dass in demselben Umfang wie bei ausschließlich dienstlicher Nutzung protokolliert und ausgewertet werden kann. Ein entsprechendes Muster einer Ein-

willigungserklärung wird mit dem Inkrafttreten des eHandbuches Band 9 in Anlage 1 veröffentlicht. Für das Einpflegen der Einwilligungserklärung in die Personalakte wird organisatorisch die jeweilige Stammdienststelle zuständig sein, die ihren Beschäftigten die private Nutzung erlaubt. Der Hauptpersonalrat hat mangels Versagungsgründen keine formellen Einwände nach dem BPersVG erhoben.

Bearbeiter: Eberle

Abschluss der Evaluierungsphase nach Beendigung des Projekts EVO

Das Projekt „Erprobung der neuen IT-Vor-Ort-Betreuung (EVO)“ hatte zum Ziel,

- die fachliche Zuständigkeit für die Flächenbetreuung auf das ITZBund zu übertragen,
- einheitliche IT-Betreuungsstrukturen für die Zollverwaltung bundesweit einzuführen und
- eine zentralisierte Infrastruktur einzurichten.

Im Rahmen der Gemeinschaftlichen Besprechung mit dem Hauptpersonalrat am 09.09.2015 wurde vereinbart, eine Evaluierung der Betreuungsstrukturen nach Beendigung des Projektes durchzuführen. Dies war erforderlich, da wegen der dringlichen Umstellung auf

Windows 7 eine eingehende Überprüfung der erstellten Konzepte vor der Einführung von EVO nicht möglich war. Diese Evaluierung ist im ersten Halbjahr 2017 abgeschlossen worden. Der HPR hat nunmehr zugestimmt, dass die mit dem Projekt eingeführten IT-Betreuungsstrukturen in der Zollverwaltung dauerhaft etabliert werden. Allerdings ist festzuhalten, dass trotz der Übernahme von Betriebsaufgaben durch den zentralen IT-Dienstleister ITZBund eigene IT-Einheiten des Zolls vor Ort verbleiben. Die Zusammenarbeit der Zollverwaltung mit dem ITZBund, die Organisation und Aufrechterhaltung des IT-Betriebes sowie die Erledigung von informationstechnischen Aufgaben, die vom ITZBund nicht als Leistung

angeboten werden oder aus sonstigen Gründen durch Beschäftigte der Zollverwaltung wahrzunehmen sind, erfordern auch weiterhin entsprechendes Personal aus den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes (bzw. vergleichbar eingruppierte Tarifbeschäftigte). Die Möglichkeit der Einrichtung höherwertiger Dienstposten im Bereich IT wird vom BMF und vom HPR ausdrücklich bejaht. Die Hauptverantwortung und Entscheidungsbefugnis für eine abschließende Einschätzung und Einrichtung entsprechender Dienstposten liegt bei den jeweiligen Behördenleitern bzw. Dienstvorgesetzten unter Beachtung der Vorgaben der Dienstpostenbewertung Zoll. Sie sind gut beraten, diese Chancen vor Ort auch zu nutzen.

Bearbeiter: Eberle

Waffen- und vollzugsrechtliche Vorschriften in der Bundesfinanzverwaltung; Überarbeitung von UZwVwV-BMF, WaffVwV-BMF, WaffDV-Zoll sowie DV-Zolltraining

In der vergangenen Wahlperiode hatte der HPR den seinerzeit im November 2015 eingeleiteten Waffen- und vollzugsrechtlichen Vorschriften in der Bundesfinanzverwaltung (BFV) wegen drohender Nachteile für die Bediensteten nicht zugestimmt. Zu Beginn des Jahres 2017 hat das BMF erneut ein personalvertretungsrechtliches Beteiligungsverfahren eingeleitet, das zu weiterem Gesprächsbedarf im Rahmen eines Gesprächs bei Abteilungsleiterin III im Bundesfinanzministerium, Frau Colette Hercher, führte. Der Vorsitzende des HPR, Dieter Dewes, und der Berichterstatter, Hans Eich, beide BDZ, werten es als überaus positiv, dass dabei eine Klarstellung zur Ausstattung der Bediensteten

des einfachen Dienstes mit Schusswaffen im Rahmen der Notwehrrechte und zur Gewährung der Polizeizulage beibehalten werden konnte. Nunmehr lautet der Entwurf des Einführungserlasses u.a.: „Die Änderungen der Vorschriften haben keine Auswirkungen für die Bediensteten des einfachen Dienstes, welche bisher zulässigerweise die Schusswaffe zu reinen Notwehrzwecken im Dienst führen.“ Weiter führt das BMF im Entwurf aus: „Ich weise darauf hin, dass die Überarbeitung der Vorschriften keine Auswirkungen auf die Polizeizulagenberechtigung der Bediensteten des einfachen Dienstes hat. Festlegungen zur Zahlung einer Polizeizulage trifft allein die Verwaltungsvorschrift zur Gewäh-

rung der Stellenzulage nach Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) für die Zollverwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (WV-BMF-PolZul). Des Weiteren konnte erreicht werden, dass die Rahmenbedingungen der Sozialverträglichkeit erhalten geblieben sind. Bei einer notwendig werdenden Wiederholung des Schießtests ist dem zuständigen Personalrat die Möglichkeit einer Teilnahme einzuräumen. Bei Nichtbestehen des Schießtests sind die persönlichen Voraussetzungen zum Führen der Schusswaffe nicht mehr gegeben. Dies kann einen Wechsel des Arbeitsbereichs zur Folge haben, falls

keine adäquate Verwendungsmöglichkeit im Vollzugsdienst ohne Schusswaffe besteht. Der/die betroffene Bedienstete ist vor einem beabsichtigten Wechsel des Arbeitsbereichs zu hören. Eine etwaige Umsetzung erfolgt auf Grundlage der geltenden Sozialstandards der Zollverwaltung unter Berücksichtigung personalvertretungsrechtlicher Regelungen und Beteiligung der Gleichstellungsbe-

auftragten (und ggf. der Schwerbehindertenvertretung). Der Entwurf der DV Zolltraining setzt dies im Absatz 21 folgendermaßen um: Erhebliche und im Training nicht behebbare Leistungsdefizite zur Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen für das Führen von Schusswaffen nach Abs. 15 WaffDV-Zoll. Der Dienstvorgesetzte hat in diesem Fall das Führen von Schusswaffen gemäß Abs.

16 WaffDV-Zoll zu untersagen. In diesen Fällen entscheidet der/die Dienstvorgesetzte unter Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit über die weitere dienstliche Verwendung des/der Bediensteten. Die örtliche Personalvertretung ist in die Entscheidung einzubeziehen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Bearbeiter: Eich/Krämer

BDZ Deutsche Zoll- und
Finanzgewerkschaft
Friedrichstraße 169-170
10117 Berlin
Telefon: 030 408166 00
Telefax: 030 408166 33
E-Mail: post@bdz.eu
Internet: www.bdz.eu